

Reglement der Fachgruppe Angewandte Gerontologie (FGAG)

Name und Ziele

Art. 1

Die Fachgruppe Angewandte Gerontologie ist ein internes Organ der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie und gründet auf deren Statuten.

Art. 2

Die Ziele der Fachgruppe Angewandte Gerontologie sind:

1. Informationsaustausch von fachlichen Erkenntnissen und Fragestellungen; Unterstützung der beruflichen Tätigkeit;
2. Bearbeiten aktueller Themen der Gerontologie. Diskussionen über Instrumente der Intervention und Prävention, Konzepte, Theorien, Projekte und Methoden sowie Techniken für die Lösung künftiger Altersfragen;
3. Zusammenarbeit über die traditionellen Grenzen der Fachbereiche hinaus;
4. Stellenwert der Gerontologinnen und Gerontologen etablieren;
5. Förderung der Gerontologie in Forschung, Lehre und Praxis;
6. Öffentlichkeitsarbeit;
7. Organisation der beruflichen Weiterbildung.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Fachgruppe Angewandte Gerontologie besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) ausserordentlichen Mitgliedern

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind angewandt arbeitende Gerontologinnen und Gerontologen, die über eine fundierte gerontologische Weiterbildung, Berufserfahrung in Altersarbeit und einen anerkannten Abschluss verfügen. Die Aufnahme und Anerkennung erfolgt durch den Vorstand der Fachgruppe Angewandte Gerontologie. Dieser legt die Qualifikationskriterien fest. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung der FGAG.

b) Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder sind angewandt arbeitende Gerontologinnen oder Gerontologen, welche die Qualifikationskriterien für ordentliche Mitglieder nicht erfüllen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der Fachgruppe Angewandte Gerontologie. Die ausserordentlichen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung der FGAG.

Austritt und Ausschluss

Art. 4

1. Der Austritt aus der Fachgruppe Angewandte Gerontologie erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachgruppe.
Der Austritt aus der SGG zieht automatisch den Austritt aus der Fachgruppe Angewandte Gerontologie nach sich.

2. Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Die schriftliche Begründung basiert auf folgenden Ausschlusskriterien:
- Nichtbezahlen des festgelegten Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger Mahnung;
 - Zuwiderhandlungen gegen Ansehen, Interesse oder Reglement der Fachgruppe Angewandte Gerontologie;
 - Kontraproduktive Äußerungen, welche die Fachgruppenarbeit massiv beeinträchtigen und nicht gütlich bereinigt werden können;
 - Der Ausschluss wird an der nächst folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ein Rekurs ist an der Mitgliederversammlung möglich.

Mitgliederbeitrag

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlungen sind jährlich zu leisten und erfolgen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag der SGG.

Organe der Fachgruppe Angewandte Gerontologie

Art. 6

Die Organe der Fachgruppe Angewandte Gerontologie sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fachgruppe Angewandte Gerontologie und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder versammeln sich in ordentlicher Weise mindestens alle zwei Jahre zur Mitgliederversammlung.

- **Ausserordentliche** Mitgliederversammlungen können, bzw. müssen einberufen werden: durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer 2/3 Mehrheit.
- auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, welche eine Traktandenliste vorlegen.

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- Sie genehmigt die Jahresberichte und legt die Jahresziele der Fachgruppe Angewandte Gerontologie fest.
- Sie legt die Höhe der Jahresbeiträge für die Mitglieder fest.
- Sie behandelt die eingereichten Anträge.
- Sie behandelt Änderungen des Reglements.

Anträge müssen bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, um in die Traktandenliste aufgenommen zu werden.

b) Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Fachgruppe Angewandte Gerontologie. Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Präsident oder eine Präsidentin muss bestimmt werden. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Präsident
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Beisitzerinnen und Beisitzer

Art. 11

- Die Hauptaufgabe des Vorstandes ist die Umsetzung der Zielsetzungen der Fachgruppe Angewandte Gerontologie.
- Er vertritt die Fachgruppe Angewandte Gerontologie nach aussen.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- Er legt der Mitgliederversammlung die Jahresberichte und die Jahresziele der Fachgruppe vor.
- Er nimmt neue ordentliche und ausserordentliche Mitglieder auf und informiert die Mitgliederversammlung.
- Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen und Wahlen gibt die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid.

Die Präsidentin oder der Präsident**Art. 12**

- Die Präsidentin oder der Präsident ist direkt der Mitgliederversammlung der Fachgruppe Angewandte Gerontologie verantwortlich.
- Sie ist als Präsident/in der FGAG stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands der SGG-SSG und vertritt die Interessen der FGAG.
- Sie leitet die Mitgliederversammlung.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident

vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Bedarf.

Die Beisitzenden

Sie unterstützen und beraten die Präsident/in in ihren Aufgaben.

Schlussbestimmungen**Art. 13**

Das Reglement wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am teilweise abgeändert.

Art. 14

Der Vorstand der SGG entscheidet über die Auflösung der Fachgruppe. (Statuten SGG, Art. 13, i)

Für die Fachgruppe Angewandte Gerontologie

Fribourg, den 29. Oktober 2009



Die Präsidentin:

Für die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie

Fribourg, den 29. Oktober 2009



Der Präsident:



Die Vizepräsidentin: